

AWINFO zum aktuellen Thema

DIE NOTWENDIGKEIT EINER VERFAHRENSDOKUMENTATION

Liebe Mandanten und Partner der AWI TREUHAND,

die betrieblichen Abläufe in den Unternehmen werden zunehmend digitalisiert und mit Informations- und Kommunikationstechnik abgebildet. Auch die nach steuerlichen Vorschriften zu führenden Bücher und erforderlichen Aufzeichnungen werden zunehmend in elektronischer Form geführt (z. B. als Datensätze). Darüber hinaus werden in den Unternehmen vermehrt die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen in elektronischer Form (z. B. als elektronische Dokumente) aufbewahrt.

Bezugnehmend auf die sog. GoBD (= Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff gem. BMF-Schreiben vom 28. November 2019; GZ IV A 4 - S 0316/19/10003 :001; DOK 2019/0962810) möchten wir Sie auf die Notwendigkeit der Verfahrensdokumentation aufmerksam machen.

WAS IST DIE VERFAHRENSDOKUMENTATION?

Jeder steuerpflichtige Unternehmer hat die außersteuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch für das Steuerrecht zu erfüllen (vgl. §§ 140 ff. AO i.V.m. §§ 238 ff. HGB). Durch eine Verfahrensdokumentation wird der Nachweis geführt, dass die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten ordnungsgemäß beachtet werden. Es handelt sich dabei nicht um ein Wahlrecht, sondern um eine Pflicht.

Die Verfahrensdokumentation ist daher zwingend notwendig für:

- alle Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften (gilt sowohl für Gewinnermittlung nach Bilanzierung als auch für Einnahmen-Überschuss-Rechner)
- gilt unabhängig von der Größe und Komplexität des Unternehmens
- gilt unabhängig von den eingesetzten Systemen

WARUM BENÖTIGEN SIE EINE VERFAHRENSDOKUMENTATION?

Erfahrungsgemäß legen Betriebsprüfer seit der Gültigkeit der eingangs erwähnten GoBD einen immer größeren Wert darauf, dass Unternehmen die individuelle Organisation der Betriebsabläufe und des EDV-Einsatzes durch eine Verfahrensdokumentation transparent machen und nachweisen.

Die Verfahrensdokumentation kann man sich wie ein Handbuch vorstellen, das der Betriebsprüfer mit hoher Sicherheit anfordern wird, damit er sich besser zurechtfindet und die einzelnen Unternehmensprozesse besser nachprüfen und nachvollziehen kann.

WAS PASSIERT, WENN EINE VERFAHRENSDOKUMENTATION FEHLT?

Fehlt eine Verfahrensdokumentation, handelt es sich um einen Verstoß gegen die GoBD!

Sofern aufgrund des Fehlens einer Verfahrensdokumentation die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Finanzbuchhaltung und anderer steuerrelevanter Aufzeichnungen von einem Betriebsprüfer moniert werden, kann dies zu einem formellen Mangel der Buchführung führen.

Sofern keine Verfahrensdokumentation vorhanden ist und materielle Fehler der Buchhaltung vorliegen, droht im schlimmsten Fall die Verwerfung der Buchführung mit erheblichen Steuerhinzuschätzungen.

AWINFO zum aktuellen Thema

Des Weiteren kann der Vorwurf der leichtfertigen Steuerverkürzung (gem. § 378 AO) und bei bedingtem Vorsatz sogar Steuerhinterziehung (gem. § 370 AO) und Urkundenunterdrückung (gem. § 274 StGB) vorliegen.

Bitte beachten Sie:

„Erstmals wurde Anfang Februar 2020 gegen ein nicht bargeldintensives Unternehmen – eine Ergotherapie Praxis - im Zuge der Betriebsprüfung in Bayern ein Ordnungsgeld von 25.000 EUR verhängt, da keine Verfahrensdokumentation geführt wird. Hierbei wurde der Rahmen des möglichen Ordnungsgeldes als Exempel für anderen betroffene Unternehmen maximal ausgeschöpft.“

Die Sanktionierung fehlender Verfahrensdokumentationen ist somit nicht nur theoretischer Natur, sondern wird in der Praxis immer öfters ausgeschöpft und angewandt!

WELCHEN INHALT MUSS EINE ORDNUNGSGEMÄßE VERFAHRENSDOKUMENTATION HABEN?

Eine GoBD-konforme Verfahrensdokumentation hat den organisatorischen und technischen Prozess zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Aufzeichnung und Aufbewahrung der steuerlich relevanten Geschäftsvorfälle und ergänzender Informationen zu dokumentieren.

Eine GoBD-konforme Verfahrensdokumentation beinhaltet folgendes:

1. eine allgemeine Beschreibung,
2. eine Anwenderdokumentation,
3. eine technische Systemdokumentation und
4. eine Betriebsdokumentation.

In der Verfahrensdokumentation geht es allgemein um die W-Fragen, d.h.:

1. Wo geschieht etwas?
2. Was wird geregelt?
3. Wie wird es durchgeführt?
4. Wer macht etwas?
5. Wer führt die Kontrolle aus?
6. Welches System kommt zum Einsatz?

Zusätzlich relevant sind alle Herstellerangaben zum eingesetzten System.

WIE KÖNNEN WIR SIE BEI DER ERSTELLUNG DER VERFAHRENSDOKUMENTATION UNTERSTÜTZEN?

Gerne beraten wir Sie im Rahmen einer diesbezüglichen Beauftragung tatkräftig bei der Erstellung und Umsetzung einer ordnungsgemäßen Verfahrensdokumentation.

Zu Ihrer Sicherheit können wir unter Einsatz moderner Software und auf der Grundlage Ihrer Sachangaben für Sie zielführend eine Verfahrensdokumentation bzgl. der steuerrelevanten Unternehmensprozesse erstellen.

AWINFO zum aktuellen Thema

WEITERE VORTEILE EINER VERFAHRENSDOKUMENTATION

Betrachten Sie die Verfahrensdokumentation auch als (weitere) Grundlage, auf der die Optimierung der analysierten und erfassten Verfahrensabläufe vorangetrieben werden kann.

Man kann die Verfahrensdokumentation nicht nur „in der Schublade“ aufbewahren, sondern auch gewinnbringend als Analyse-Instrument bei der Verbesserung der Unternehmensprozesse nutzen.

FAZIT

- Bitte beachten Sie, dass die Verfahrensdokumentation kein Wahlrecht, sondern eine Pflicht darstellt.
- Dies gilt unabhängig von der Unternehmensgröße, den eingesetzten Systemen und der Gewinnermittlungsart.
- Bei fehlender Verfahrensdokumentation können Schätzungen seitens der Betriebsprüfung drohen.
- Allerdings bietet eine Verfahrensdokumentation auch diverse Vorteile. U.a. können Prozesse optimiert und entsprechende Fehlerquellen bzw. Schnittstellenprobleme beseitigt und dadurch ein reibungsloser Geschäftsprozess erreicht werden.

Wir hoffen, dass wir einige vordringliche Fragen mit dieser Kurzdarstellung beantworten konnten.

Für weitergehende Fragestellungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass diese Kurzinformation eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann.

Kommen Sie auf uns zu zwecks der Beratung zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation.

Tobias Grädinger
Steuerberater

Margot Liedl
Steuerberaterin

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG
Ernst-Reuter-Platz 4 | 86150 Augsburg
Telefon: +49 (0)821 90643-0 | E-Mail: awi@awi-treuhand.de
Sitz: Augsburg | Register: Amtsgericht Augsburg • HRA 16827